Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).

Schweigen **ist Gold?**

Was bedeutet eigentlich tierärztliche Schweigepflicht? Verstößt ein Tierarzt z. B. gegen sie, wenn er dem Käufer eines Pferdes Auskunft über frühere Erkrankungen gibt?

Die tierärztliche Schweigepflicht ist sowohl eine Berufspflicht als auch eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht ist obendrein auch eine Straftat. Doch was beinhaltet diese Schweigepflicht eigentlich und welche Interessen sollen durch sie wirklich geschützt werden? Wie geht der Tierarzt mit einem Interessenkonflikt um?

In Rechtsprechung und Literatur wurde die tierärztliche Schweigepflicht bislang hauptsächlich im Zusammenhang mit der Abtretung tierärztlicher Honorarforderungen an Verrechnungsstellen diskutiert. In diesem Zusammenhang ging es darum, ob es erlaubt sei, Forderungen aus der tierärztlichen Tätigkeit an eine berufsständische Organisation abzutreten, deren Aufgabe darin besteht, die Honoraransprüche der Tierärzte gegenüber den Auftraggebern durchzusetzen.

Mit der Erfüllung dieser Aufgabe ist zwangsläufig ein Einblick der Verrechnungsstelle in die tierärztliche Dokumentation verbunden. Damit erlangt diese Stelle Kenntnis von Art und Umfang der durchgeführten Behandlungen bestimmter Erkrankungen bei einem bestimmten Tier eines gewissen Auftraggebers. Das Landgericht Bochum sah hierin ganz klar einen Verstoß gegen die tierärztliche Schweigepflicht und damit die Abtretung der Honorarforderungen als nichtig an (LG Bochum, 10 S 42/92) - es steht bis heute allerdings mit dieser Ansicht recht alleine da. Dabei ist es unerheblich, dass die Abtretungsstellen selbst der Geheimhaltungspflicht unterliegen (BGH, NJW 1991,2955).

Andere Gerichte sahen in der Weitergabe der tierärztlichen Dokumentation an Verrechnungsstellen prinzipiell keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht (LG Lüneburg NJW 1993,2994, LG Dortmund, 9.2.2006; 4 S 176/05; OLG Celle, NJW 1995, 786).

§ 203 des Strafgesetzbuches (StGB), in dem die tierärztliche Schweigepflicht normiert ist, schützt die unbefugte Offenbarung von fremden Geheimnissen, die zum persönlichen Lebensbereich des Menschen gehören. Informationen zu Erkrankungen und Behandlungen eines Tieres stellen kein solches Geheimnis dar. Der Gesetzgeber ist beim Entwurf der Vorschrift im Jahre 1962 davon ausgegangen, dass der Tierarzt bei der Ausübung seines Berufes von Erkrankungen Kenntnis erhält, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, und der Schutz des persönlichen Geheimnisbereichs durch die ärztliche Schweigepflicht deshalb unvollkommen wäre, wenn der Tierarzt nicht mit in den Kreis der Geheimnisträger aufgenommen würde (BT-Drs IV/650,S. 350). Danach liegt ein schützenswertes Geheimnis aber nur dann vor, wenn von einer Tiererkrankung auf eine menschliche Erkrankung geschlossen werden kann.

Wirtschaftliche Interessen des Auftraggebers stellen demnach keine schützenswerten Geheimnisse dar. Eine Pferdezüchterin, die beklagte, durch die Weitergabe der Daten sei ihr wirtschaftliches Interesse als Pferdezüchterin betroffen, bekam somit vor dem Landgericht Dortmund nicht Recht. Dieses Gericht sah keinen Verstoß des Tierarztes gegen § 203 StGB begründet, da das wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens, das verhindern möchte, dass Mängel seiner Produkte bekannt würden, kein schützenswertes Geheimnis sei (LG Dortmund 2006, s.o.).

Interessant ist indes die Bedeutung dieser Rechtsprechung für die Rolle des Tierarztes im Kauf- und Sportrecht. Verstößt ein Tierarzt gegen seine Schweigepflicht, wenn er beispielsweise dem Käufer eines Pferdes Auskunft über frühere Erkrankungen des Pferdes gibt, die er im Auftrage des Vorbesitzers behandelt hat? Nach Zugrundelegung der oben ausgeführten Erkenntnisse über die tierärztliche Schweigepflicht dürfte dies mit Sicherheit nicht der Fall sein. Doch auch wenn der Tierarzt sich mit seiner Auskunft nicht strafbar macht, wird es ihm dennoch schwerfallen, überhaupt Daten seines früheren Auftraggebers an eine dritte Person herauszugeben, sofern nicht der Vorbesitzer ausdrücklich seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Im Hinblick auf einen davon möglicherweise in Abhängigkeit stehenden zivilrechtlichen Kaufrechtsprozess zwischen den Parteien eines Pferdekaufs stehen sich hier die wirtschaftlichen Interessen beider Kaufvertragsparteien gegenüber.

Ein darüber hinausgehendes berechtigtes Interesse könnte der aktuelle Pferdebesitzer an der Herausgabe der Daten allerdings haben, wenn es um die Weiterbehandlung einer Erkrankung des Pferdes geht und der vormals behandelnde Tierarzt dem aktuell behandelnden Tierarzt hierzu sinnvolle und zweckmäßige Erkenntnisse, möglicherweise sogar erforderliche Informationen über die erfolgte Behandlung des Tieres vermitteln kann. In einem solchen Fall könnten Belange des Tierschutzes durchaus die Weitergabe der Informationen auch ohne Einverständnis des Vorbesitzers rechtfertigen. Nach § 4 der Musterberufsordnung für Tierärzte bleibt „die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes“ von der Schweigepflicht unberührt. Doch wie soll der betroffene Tierarzt nun entscheiden, welche Rechtsgüter höherrangig sind und wem er Auskunft über welche Tatsachen geben darf, soll oder muss. Auch in dieser Hinsicht gibt die Musterberufsordnung dem Tierarzt eine zweckentsprechende Hilfestellung und gleichzeitig Absicherungsmöglichkeit an die Hand: „In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.“

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de